

**Stellungnahme zum Entwurf
des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz – StMSG**

20.4.2010

aus der Sicht des Projekts

**KEIN KIES
ZUM
KURVEN
KRATZEN**

n e u e r a r m u t e n t g e g e n w i r k e n

InterACT

Werkstatt für Theater und Soziokultur

Neubaugasse 94 / 8020 Graz

tel fax: +43 / (0)316 / 72 09 35

mobil: +43 / (0)650 / 72 09 35 0

+43 / (0)650 / 72 09 35 1

email: office@interact-online.org

web: www.interact-online.org

Vorbemerkung: Das Projekt „Kein Kies zum Kurven Kratzen - Neuer Armut entgegenwirken“

„Kein Kies zum Kurven Kratzen - Neuer Armut entgegenwirken“ ist ein partizipatives Kunst- und Forschungsprojekt von InterACT, das interaktive Theaterkunst und szenisches Forschen mit sozialer Teilhabe und politischer Beteiligung verbindet, und das in Kooperation mit mehr als 45 Einrichtungen durchgeführt wird. Das Projekt wird durch die Tatsache motiviert, dass im Jahr 2006 12,5 % der SteirerInnen, das sind 150.000 Menschen, als armutsgefährdet gelten. Sie haben pro Monat weniger als 848,- Euro zur Verfügung. 6 %, der SteirerInnen, d. h. 70.000, gelten als manifest arm. Als besonders armutsgefährdet gelten Menschen mit niedrigem Bildungsniveau, Alleinstehende, Frauen (v. a. alleinerziehend, arbeitslos oder teilzeitbeschäftigt), langzeitarbeitslose Menschen bzw. „working poor“ (Menschen, die nicht-existenzsichernde Jobs haben), MigrantInnen, Personen über 65. Ohne Sozialleistungen und Pensionen wären 43 % der steirischen Bevölkerung armutsgefährdet.¹ Die Bekämpfung der Armut ist politisches Ziel der Steiermärkischen Landesregierung.

Vor diesem Hintergrund will „Kein Kies zum Kurven Kratzen – Neuer Armut entgegenwirken“ mit Mitteln des interaktiven Forumtheaters auf kreative Weise Lösungsideen und Vorschläge entwickeln, um (neuer) Armut in der Steiermark entgegenzuwirken. Dabei stehen Perspektiven und Anliegen von armutsgefährdeten und armutsbetroffenen Menschen, die von Anfang an in das Projekt einbezogen wurden, im Mittelpunkt. In den bislang 18 Aufführungen des Forumtheaterstücks „Kein Kies zum Kurven Kratzen“ mit mehr als 1.000 TeilnehmerInnen gab es über 160 Einstiege – d. h. Ausprobieren von Lösungsideen auf der Bühne – durch das Publikum. Aus den mitdokumentierten Einstiegen und schriftlich gesammelten Vorschlägen wurden mehr als 300 Lösungsideen zur Bekämpfung und Vermeidung von Armut entwickelt. Daraus haben wir – im Dialog mit armutsbetroffenen Menschen und ExpertInnen – jene Anliegen und Vorschläge zusammengefasst, die am häufigsten formuliert wurden, aus der Sicht von armutsbetroffenen Menschen eine große Dringlichkeit und Sinnhaftigkeit darstellen und sich unseres Erachtens an die Verantwortlichen des Landes Steiermark richten. Sie wurden im Anschluss an die interaktive Aufführung des Theaterstücks im Landtag am 17. Juni 2008 präsentiert und mit VertreterInnen der Landtagsfraktionen sowohl am 17.6.2008 als auch am 15.12.2008 im Rechbauerkino diskutiert und mittlerweile in dem zu den Ergebnissen des Projekts eingesetztem Unterausschuss vorgestellt.

Die von uns formulierte Stellungnahme zur bedarfsorientierten Mindestsicherung bezieht sich zum einen auf die beim Projekt formulierten Vorschläge und Anliegen zur Armutsbekämpfung und -vermeidung, zum anderen spiegelt sie die Sichtweise der größtenteils selbst von finanziellen Notlagen betroffenen Mitwirkenden des Projekt „Kein Kies zum Kurven Kratzen: Neuer Armut“ entgegenwirken, wider. Damit eine Mindestsicherung dazu beiträgt, dass Menschen in Notlagen möglichst rasch aus diesen wieder herausfinden und nicht weiter in eine Spirale der Armut getrieben werden, sind uns in der Ausgestaltung der Mindestsicherung folgende Einwände bzw. Vorschläge besonders bedeutsam:

¹ vgl. Steirische Statistiken Heft 9/2006, Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark

Ad § 1, „Ziel“

Dazu wollen wir zunächst folgende *grundsätzliche Überlegung* anstellen: Das oberste Ziel einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung muss die Absicherung der Existenz und die Armutsverhinderung sein. Erst eine gesicherte Existenz ermöglicht als wesentliche Voraussetzung eine (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die dauerhafte (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben ist unbestritten ein wichtiges Ziel einer modernen Arbeitsmarktpolitik, dieses darf aber nicht vermischt werden mit einer letzten staatlichen Existenzsicherung. Die bei der Mindestsicherung geplante Vermischung von Existenzsicherung und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen erscheint uns gerade zum jetzigen Zeitpunkt als bedenklich und paradox, wo Arbeit ein knapper werdendes Gut darstellt und es bei weitem nicht für alle, die Arbeit suchen, genügend Arbeitsplätze gibt. So begrüßenswert und wichtig arbeitsmarktpolitische Maßnahmen als sozialpolitische Maßnahmen sind: Sie dürfen nicht zu einem Mittel von Sanktion und Disziplinierung werden, durch welches der Druck, unwürdige Arbeit anzunehmen, steigt. Auf diese Weise kann eine sozialpolitische Maßnahme dazu beitragen, dass Menschen in Niedriglohnssektoren gehalten werden. Sanktionen und Disziplinierung vermitteln den Betroffenen einen Missbrauchsverdacht, den man Armut leidenden nicht unterstellen kann. Es ist ja auch nicht „angenehm“, arm zu sein und kaum einer ist freiwillig arbeitslos. Arbeitsaktivierende Maßnahmen erfordern gerade für in ihrer Existenz bedrohte Menschen eine besondere Sensibilität und einen individuellen Zuschnitt, dass ihr stabilisierender Effekt gewahrt bleibt. Dies erfordert insbesondere, dass Arbeit nicht instrumentalisiert wird, besonders beim Einstieg ein Angebot bleibt und der Sinnstiftung Rechnung trägt.

Ad § 7, „Einsatz der Arbeitskraft“, Abs (1)

Die vorliegende Vereinbarung geht von zwei Möglichkeiten – arbeitsfähig und nicht arbeitsfähig – aus. Die Praxis zeigt, dass dies nicht der Realität von Menschen in Armut und Notlagen entspricht. Der Arbeitsmarkt mit zunehmend prekäreren Arbeitsverhältnissen wie Personalüberlassung, Teilzeitarbeit usw. fordert von ArbeitnehmerInnen eine hohe Flexibilität, psychische und physische Stabilität und letztlich auch finanzielle Rücklagen, um Zeiten bis zur Lohnauszahlung und „Stehzeiten“ zwischen Beschäftigungen zu überbrücken. Daraus ergibt sich eine ständige Diskrepanz zwischen der Zumutbarkeit laut Kriterien und der tatsächlichen Zumutbarkeit für den einzelnen Betroffenen. Diese Existenzsicherung soll allen zustehen, die in prekäre Lebenslagen oder finanzielle Notsituationen geraten sind, egal ob sie beim AMS als arbeitsfähig gelten oder nicht: Der Begriff „Arbeitsfähigkeit“ ist in der Realität weit vielschichtiger, als es einer einfachen Zuordnung entsprechen würde und zudem zeitlichen Schwankungen unterworfen (Bsp. phasischer Verlauf bei psychischen Erkrankungen). In Bezug auf die Verantwortung des Landes soll in Abstimmung mit dem AMS eine aktive Arbeitsmarktpolitik betrieben werden, die nachhaltige Strategien zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung jener umsetzt, die kaum Chancen am Arbeitsmarkt haben gibt. Es gibt eine Reihe von wichtigen Maßnahmen und gelungenen Beispielen, die weiterhin Unterstützung erfahren sollen.

Ad § 7, Abs. (5), Abs. (6)

Im vorliegenden Entwurf scheint eine Kürzungsmöglichkeit bis zu 50% - bzw. in Ausnahmefällen bis zu 75% der Gesamtleistung für den Lebensunterhalt möglich. Diese Regelung widerspricht der Absicht Armut zu vermeiden. Da zur Deckung der tatsächlichen Wohnkosten angesichts der vorgesehenen Höhe des *angemessenen Wohnbedarfs* ohnehin bereits auf den Lebensunterhalt zurückgegriffen werden muss, bedeutet eine Kürzung dessen eine noch weitere Einschränkung der Möglichkeiten. Die daraus resultierende Wohnungslosigkeit kann nicht im Sinne einer modernen Armutspolitik sein. Leistungskürzungen bzw. der vollkommene Leistungsentfall als Sanktionsmaßnahmen sind im Bereich einer letzten staatlichen Existenzsicherung grundsätzlich abzulehnen, da damit nur Problemlagen verschärft werden und Armut sich manifestiert. Eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung muss in jedem Fall Wohnraum, und ein Existenzminimum an finanziellen Mitteln sichern. Zudem muss bedacht werden, was passieren kann, wenn ein/e MindestsicherungsbezieherIn mit Leistungsstreichung sanktioniert wird, der/die mit seiner Lebensgefährtin / Familie zusammenlebt. Die Gefahr nimmt zu, dass dadurch nicht nur die betreffende Person, sondern auch die im Haushalt lebenden Familienmitglieder tiefer in eine Armutsspirale geraten können und sich möglicherweise zusätzlich verschulden müssen, wogegen auch das in Abs. (6) formulierte Gebot nicht ausreichend ist.

Es wird außerdem nicht darauf hingewiesen, wie lange diese Sanktionierung maximal andauern könnte und wie dieses Verfahren gestaltet ist. In jedem Fall sollte ein Betroffener vor einer Reduzierung der Leistung informiert und angehört werden, und nicht erst dadurch draufkommen, wenn die Leistung nicht am Konto ist.

Ad § 7, Abs. (7)

In Abs (7) sind gewisse Einkommensfreibeträge vorgesehen, was in Bezug auf das bisherige System der Sozialhilfe eine Verbesserung, in Bezug auf die Möglichkeit bei AMS-Bezug (z.B. Notstandshilfe) bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazu zu verdienen, allerdings eine Verschlechterung darstellt.

Damit die Mindestsicherung erleichtert und fördert, prekäre Situationen und finanzielle Notlagen zu bewältigen und zu überwinden, ist es wichtig, Zuverdienstgrenzen so gestalten, dass Menschen ermutigt werden, auf legalem Wege Geld über einen befristeten Zeitraum - ihrem individuellen Entwicklungsverlauf entsprechend (z.B. 6 Monate, 12 Monate) - bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuzuverdienen, ohne dass sie deswegen ihre Ansprüche verlieren. Es ist wichtig, dass gerade im Zusammenspiel mit der Wohnbeihilfe ein flexibles System wirkt, damit nicht wegen einem geringen Mehrverdienst wichtige Beihilfen und Unterstützungen wieder reduziert oder gestrichen werden. Es braucht Übergangsregelungen und -fristen um langfristig aus der Mindestsicherung herauszukommen – gerade bezüglich eines Arbeitsmarktes, der kaum noch 40-Stunden-Arbeitsplätze anbietet und in welchem Teilzeitstellen Einstiegsmöglichkeiten bieten, sich langfristig in Unternehmen zu integrieren.

Ad § 8, „Leistungen Dritter“, Abs (1)

Diese Regelung konterkariert die emanzipatorischen Grundsätze der Vereinbarung, da damit die Abhängigkeit vom besser verdienenden Partner erhalten bleibt bzw. verfestigt wird. Die Realität zeigt, belegt durch zahlreiche veröffentlichte Untersuchungen, dass Männer durchwegs höhere Einkommen und damit auch höhere ALVG-Leistungen beziehen. Somit werden in der Regel Frauen davon betroffen sein, weiterhin in finanzieller Abhängigkeit zu bleiben.

Außerdem wird vermutet, dass Hilfe suchende Personen, die mit anderen volljährigen Personen in einem Haushalt leben, eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Dies führt zu einer indirekten gegenseitigen Unterhaltspflicht, die jeglicher gesetzlichen Grundlage entbehrt: Zwei oder mehr Erwachsene können in einer „bloßen“ Wohngemeinschaft zusammenleben.

Ad § 8, „Leistungen Dritter“, Abs (2)

Die Regelung des Abs. 2 betreffend der Rechtsverfolgung ist zu streichen, da sie mit ein Grund für die Nicht-Inanspruchnahme in der derzeitigen Sozialhilfe darstellt. Die Formulierung „offenbar aussichtslos oder unzumutbar“ lässt zu große Interpretationsspielräume. Zudem ist es nicht vertretbar, dass Eltern ihre Kinder und umgekehrt, und ehemalige Ehepartner sich gegenseitig auf Unterhalt klagen müssen, um eine existenzielle Absicherung zu erhalten, was auch dem Ziel nach einem raschen Zugang zur Mindestsicherung widerspricht. Menschen in Notlagen können dadurch abgehalten werden, um Mindestsicherung anzusuchen, außerdem kann durch eine Unterhaltsklage ein erheblicher Zeit- und Kostenfaktor für diejenigen entstehen, die um Mindestsicherung ansuchen.

Ad § 10 „Mindeststandards“

Um in Zeiten finanzieller oder sozialer Notlagen nicht noch stärker in „Armutsspiralen“ zu gelangen sondern ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe zu erhalten, ist der individuelle Anspruch auf eine menschenwürdige Existenzsicherung wesentlich, sodass die notwendigen Grundbedürfnisse und die tatsächlichen Wohn- und Lebenshaltungskosten entsprechend der jeweiligen Preissituation wirklich abgedeckt werden können. Die Leistung für den Wohnbedarf muss der Höhe der tatsächlich anfallenden Wohnkosten – in den jeweiligen Regionen - entsprechen. Die Sicherstellung eines Existenzminimums zum Leben und Wohnen muss garantiert sein, was die unter § 10 angeführten Mindeststandards kaum ermöglichen. Die Mindeststandards sind in ihrer Höhe klar zu niedrig bemessen, und daher – vor allem unter der Voraussetzung, dass die Wohnkosten in diesen Mindeststandards inkludiert sind – bei weitem nicht bedarfsdeckend.

Gesicherter Wohnraum ist neben Ernährung die existenzielle Grundlage für jeden Menschen. Die auf diese Weise anrechenbaren Wohnungskosten entsprechen nur bei jenen, die einer Gemeinde- oder Sozialwohnung wohnen, der Realität, in der Regel ist der Anteil der Wohnkosten weit höher, was auf Kosten des Lebensbedarfes geht. Wohnungskosten müssen mit Rechtsanspruch versehen und in der tatsächlichen Höhe –

unterschiedlich nach örtlichen Voraussetzungen – gewährt werden. Der Umstand, dass Heiz- und Energiekosten vom Lebensunterhalt zu finanzieren sind, bedeutet eine weitere Verschlechterung der finanziellen Situation von Menschen in Notlagen. Damit werden die Möglichkeiten, Wohnkosten inkl. Heizkosten zu decken, nochmals massiv eingeschränkt, bzw. hat dies eine weitere dramatische Kürzung der tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel für den täglichen Bedarf zur Folge.

Bekleidung, die Grundausstattung für eine Wohnung samt Hausrat sowie Heiz- und Energiekosten müssen mit Rechtsanspruch in Höhe der tatsächlichen Kosten separat gewährt werden, da daraus anfallenden Kosten mit vorgegeben Mindestbeträgen nicht finanzierbar sind.

Wir sprechen uns außerdem für die 14malige Auszahlung der Mindestsicherung.

Ad § 10, Abs (1), Z.2.

Im Abs. (1), Z.2 sind in Wohngemeinschaften lebende Personen als Erwachsene im gemeinsamen Haushalt definiert und pro Person ein Mindeststandard von 75 % vorgesehen. Dies führt zu einer indirekten gegenseitigen Unterhaltspflicht, die jeglicher gesetzlichen Grundlage entbehrt. Für diese – in der Realität nicht so seltene – Konstellation, dass zwei oder mehr Erwachsene in einer „bloßen“ Wohngemeinschaft zusammenleben, ist der Mindeststandard von 100 % vorzusehen. Um alle notwendigen Ausgaben decken zu können sind zudem auch die Mietkosten in der tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen.

Ad, § 10, Abs (5), Z.1

Aus dieser Formulierung geht nicht hervor, ob die monatlichen Wohn- und Energiekosten mit diesen 37,5 % abgedeckt sind, da diese ja auch bei Krankheit weiterhin zu bezahlen sind.

Ad § 12 „Beratungs- und Betreuungsleistungen“

Nur kurz und relativ unverbindlich wird auf die so wesentliche Beratung- und Betreuung von Menschen in sozialen Notlagen eingegangen.

Wir bedauern es sehr, dass die Installierung von „One-Desk-Shops“ nicht im Rahmen der Mindestsicherung ermöglicht wurde. Um dennoch den Zugang zu sozialen Sicherungssystemen möglichst niederschwellig zu halten und um zu verhindern, dass Betroffene das Gefühl haben, „herumgeschickt“ zu werden, schlagen wir ergänzend zur Einführung der Mindestsicherung Integrierte Sozialberatungsstellen, die als regionale Sozialzentren bei den Bezirkshauptmannschaften oder größeren Gemeinden in der ganzen Steiermark verteilt sind, vor (im Sinne von integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel oder „BürgerInnenbüros“). Sie können alle BürgerInnen (nicht nur spezielle Gruppen) über Unterstützungen informieren und qualifizierte, ganzheitliche Beratung anbieten und dabei etwa optimal auf Behördenwege vorbereiten, was bei allen Beteiligten Zeit und Ressourcen spart. Wesentlich ist aber auch, dass alle mit Armutsbekämpfung befassten Einrichtungen sollten notwendige und weiter verweisende Informationen zur Verfügung stellen, damit rasche Unterstützung möglich ist. Dazu

zählt weiters, dass alle notwendigen Formulare auf einer Internetadresse herunter geladen werden können.

Damit einher geht der dringende Wunsch nach speziell ausgebildetem, supervidierten und entsprechend zahlreichem Personal, damit Menschen in prekären Lebens- bzw. finanziellen Notlagen menschenwürdig behandelt und, bedarfsgerecht sowie qualifiziert beraten werden. Beratungen sollten möglichst den ganzen Menschen und sein Umfeld wahrnehmen und unterstützen und nicht stigmatisieren oder beschämen. Auch hier ist entsprechend ausgebildetes, supervidiertes und zahlreiches Personal erforderlich. Zudem haben Menschen in sozialen Notlagen das Recht auf Information über alle verfügbaren Unterstützungsmöglichkeiten und die Information über Rechte und Ansprüche.

Ad § 14 „Soforthilfe“, § 15 „Verfahren“

Im Entwurf zur StMSG wird ausdrücklich erwähnt, dass Leistungen der Mindestsicherung rechtzeitig einsetzen sollen, ggfs vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Im § 15, Abs (5) wird darauf hingewiesen, dass in erster Instanz innerhalb von drei Monaten zu entscheiden ist.

Lange Warte-, Bearbeitungs-, und vor allem Auszahlungszeiten können prekäre Situationen noch verschärfen und Menschen in die Armutsspirale treiben. Daher müssen in der Umsetzung und Ausgestaltung der Mindestsicherung Verfahrenswege und Fristsetzungen verbindlich und transparent gewährleistet sein und durch genügendes und gut geschultes Personal umgesetzt werden. Aus diesem Grund erscheinen uns drei Monate ein viel zu lang angesetzter Bearbeitungszeitraum. Außerdem sollte genauer definiert werden, welche Umstände eine noch raschere Bearbeitung nötig machen, d.h. es sollte eine Definition von „sofort“ geben und einen verbindlichen Hinweis wo und unter welchen Voraussetzungen abgewickelt wird.

Außerdem sind keine Modi der Auszahlung angegeben: Wohnkosten sind im Normalfall im Vorhinein (zu Monatsbeginn) fällig und die Mittel für Ernährung werden laufend benötigt – die Auszahlungsmodalitäten müssen so gestaltet werden, dass belastende Finanzierungslücken nicht entstehen bzw. rasch geschlossen werden können.

Ad § 15, „Verfahren“

Wir sehen es als wichtigen Schritt, dass die Sicherung des Lebensbedarfes und bedarfsorientierte Mindestsicherung in Bescheidform zu erfolgen haben. Für die Betroffenen ist Rechtssicherheit in Form individuell einklagbarer Bescheide sehr wichtig.

Darüber hinaus bedarf es rechtsverbindlicher, klarer und transparenter Kriterien und Verfahrensbestimmungen, in welchen Situationen auf welche Unterstützung gezählt werden kann. Das muss in der Umsetzung und Ausgestaltung der Mindestsicherung und bei darüber hinaus gehenden Leistungen, die der Deckung des Lebensunterhaltes, der Wohnkosten sowie der Verhinderung von Notlagen gelten. In keinem Fall dürfen Leistungen gekürzt werden, die der Deckung des unmittelbaren Lebensbedarfs dienen. Für Sonderbedarfe, die durch die pauschalierten Leistungen nicht gedeckt sind, können die

Länder zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zumindest auf Grundlage des Privatrechts vorsehen. Da diese – zum Teil einmaligen – Bedarfe wie Anmietkosten, Grundausstattung von Wohnungen, größere notwendige Reparaturen, Ersatz von lebensnotwendigen Haushaltsgeräten, Betriebskosten und Energiekostennachzahlungen und auch die Übernahme von Mietrückständen zur Delogierungsverhinderung für BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung selbst nicht finanzierbar sind, muss für diese notwendigen Leistungen ein Rechtsanspruch vorgesehen werden.

Ad § 15 „Verfahren“, Abs. 10

Wenn es um Existenzsicherung geht ist es unbedingt notwendig, dass Berufungen gegen Bescheide aufschiebende Wirkung haben!!!!

Ad § 20 „Datenverwendung, Datenaustausch und Auskunftspflicht“

Massive Bedenken haben wir zur Angabe folgender Daten, die zum Nachteil und zur Stigmatisierung von Betroffenen ausgelegt werden können, die aber für die Antragstellung erforderlich sind:

- Abs (2), d: Was ist, wenn es um eine WG ohne familiären Zusammenhang geht?
- Abs (2), m: Wie oft muss der Kontostand vorgewiesen werden?
- Abs (3), a: Was gewährleistet, dass potenzielle Arbeitsgeber nicht auf diese Daten zurückgreifen
- Abs (3), b: Wieso können(müssen) die Gesundheitszustände der Angehörigen bzw. MitbewohnerInnen herangezogen werden?
- Abs (4), b: Dadurch besteht die Gefahr einer Vorverurteilung durch die Behörde in Bezug eine mögliche „Arbeitsunwilligkeit“.
- Abs (5), a – d: Wie kann verhindert werden, dass Auskünfte von nicht wohl gesonnen Arbeitsgebern nicht zum Nachteil der Betroffenen ausgelegt werden?

Weiters:

Evaluierung – Monitoring – Institutionalisierte Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten von Betroffenen

Im Entwurf zum StMSG finden sich keinerlei Hinweise für ein Monitoring bzw. eine Evaluierung des Gesetztes, ebenso wenig für die institutionalisierte Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten von Menschen mit Armutserfahrungen bei der Entwicklung von sie betreffenden Projekten oder gesetzlichen Maßnahmen, damit diese Ihre lebensweltlichen Erfahrungen, ihre Expertisen und Ressourcen in die Entscheidungsfindung einbringen können. Dazu kann z.B. ein Beirat von VertreterInnen von Betroffenen und sozialen NGO's zur Begutachtung bzw. zum Monitoring des StMSG eingesetzt werden. Regelmäßig sollen VertreterInnen des Beirats die Möglichkeiten erhalten aktiv Vorschläge in die Ausschüsse des Landtags einzubringen.

Dringend und wichtig erscheint uns die Mitsprachemöglichkeit bei der Ausgestaltung der anstehenden Einführung der Mindestsicherung z.B. über die Einladung in entsprechende Ausschüsse des Landtags.